

BGer 2C 895/2011 vom 10. April 2012

Bundesgericht, 2012-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_895_2011

FR: TF 2C 895/2011 du 10 avril 2012

IT: TF 2C 895/2011 del 10 aprile 2012

Regeste

Zulassung als Revisionsexperte | Grundrecht

Erwägungen

E. 1.1

Der gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302) sowie die zugehörige Revisionsaufsichtsverordnung ergangene Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 82 lit. a und Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG). Der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. t BGG ist nicht gegeben. Die Bundesbehörden stützen ihren Entscheid über die Verweigerung der Zulassung als Revisionsexperte darauf, dass es an der notwendigen Gegenrechtserklärung der USA fehlt und auch die von Art. 50 RAV geforderten Voraussetzungen zur Zulassung nach altem Recht fehlen. Es geht damit weder um die Bewertung der geistigen noch der körperlichen Fähigkeiten des Beschwerdeführers (Urteile 2C_505/2010 vom 7. April 2011 E. 1, 2C_834/2010 vom 11. März 2011 E. 1, je mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde berechtigt (Art. 89 Abs. 1 BGG).

E. 1.2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 2.1

Eine natürliche Person wird als Revisionsexpertin oder Revisionsexperte zugelassen, wenn sie die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllt und über einen unbescholtenen Leumund verfügt (Art. 4 Abs. 1 RAG). Die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis erfüllen gemäss Art. 4 Abs. 2 RAG . eidgenössisch diplomierte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer (lit. a), eidgenössisch diplomierte Treuhandexpertinnen und Treuhandexperten, Steuerexpertinnen und Steuerexperten sowie Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling, je mit mindestens fünf Jahren Fachpraxis (lit. b), sowie Absolventinnen und Absolventen eines Universitäts- oder Fachhochschulstudiums in Betriebs-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften an einer schweizerischen Hochschule, Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen mit eidgenössischem Fachausweis sowie Treuhänderinnen und Treuhänder mit eidgenössischem Fachausweis, je mit mindestens zwölf Jahren Fachpraxis (lit. c). Personen, die eine den in den Buchstaben a, b oder c aufgeführten vergleichbare ausländische Ausbildung abgeschlossen haben, die entsprechende Fachpraxis aufweisen und die notwendigen Kenntnisse des schweizerischen

Rechts nachweisen, erfüllen gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. d RAG die Anforderungen an Ausbildung und Fachpraxis, sofern ein Staatsvertrag mit dem Herkunftsstaat dies so vorsieht oder der Herkunftsstaat Gegenrecht hält. Der Bundesrat kann weitere gleichwertige Ausbildungsgänge zulassen und die Dauer der notwendigen Fachpraxis bestimmen (Art. 4 Abs. 3 RAG). Als eine der Übergangsbestimmungen legt Art. 43 Abs. 6 RAG fest, dass die Aufsichtsbehörde in Härtefällen auch Fachpraxis anerkennen kann, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, sofern eine einwandfreie Erbringung von Revisionsdienstleistungen auf Grund einer langjährigen praktischen Erfahrung nachgewiesen wird.

E. 2.2

Vorliegend ist unbestritten, dass der Beschwerdeführer über keine der in Art. 4 Abs. 2 lit. a bis c RAG genannten Ausbildungen verfügt, sondern dass er seine Ausbildung an einer kalifornischen Universität absolviert und eine Zulassung als Certified Public Accountant durch das State Board of Public Accountancy von Kalifornien erhalten hat. Im Weiteren ist unbestritten, dass weder ein Staatsvertrag der Schweiz mit den USA die Anerkennung der genannten Ausbildung in der Schweiz vorsieht, noch die USA mit der Schweiz bezüglich der Zulassung von Revisionsexperten Gegenrecht hält. Angesichts dieser Umstände hat die Vorinstanz zu Recht erkannt, die gesetzlich geforderten Voraussetzungen zur Zulassung des Beschwerdeführers als Revisionsexperte seien nicht gegeben. Es kann auf die diesbezüglichen vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden. Bei dieser Rechtslage besteht aufgrund der Bindung des Bundesgerichts und der rechtsanwendenden Behörden an die Bundesgesetze (Art. 190 BV) kein Spielraum, die Verhältnismässigkeit der klaren gesetzlichen Regelung und deren Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit zu prüfen.

E. 2.3

Der Beschwerdeführer rügt, der angefochtene Entscheid verletze Art. 43 Abs. 6 RAG sowie Art. 50 RAV . Dem kann nicht gefolgt werden. Art. 43 Abs. 6 RAG sieht vor, dass die Aufsichtsbehörde in Härtefällen Fachpraxis anerkennen kann, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Vorliegend geht es jedoch nicht um die Anerkennung der Fachpraxis, sondern zur Diskussion steht die geforderte Ausbildung. Art. 43 Abs. 6 RAG kommt somit auf die hier zur Diskussion stehende Frage nicht zur Anwendung. Die Ausnahmeregelung soll insbesondere nicht ermöglichen, dass Personen ohne Ausbildung nach Art. 4 Abs. 2 RAG zugelassen werden (vgl. Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts sowie zum RAG vom 23. Juni 2004, BBl 2004 4059 ff. Ziff. 2.5.9 S. 4093 f.). Nachdem sich der vom Beschwerdeführer angerufene Art. 50 RAV explizit auf Art. 43 Abs. 6 RAG abstützt, kann er auch aus dieser Verordnungsbestimmung nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, dass eine andere gesetzliche Grundlage eine - allenfalls bloss übergangsrechtliche - Ausnahme von den in Art. 4 Abs. 2 lit. a bis c RAG genannten Anforderungen an die Ausbildung vorsieht. Es erübrigt sich daher, näher auf die Frage einzugehen, ob gestützt auf die Revisionsaufsichtsverordnung allenfalls weitergehende Ausnahmen angenommen werden könnten, würden doch dazu die notwendigen gesetzlichen Grundlagen fehlen. Eine solche könnte insbesondere auch nicht in Art. 4 Abs. 3 RAG erblickt werden, macht doch der Beschwerdeführer nicht geltend, er habe einen Ausbildungsgang absolviert, welcher vom Bundesrat als gleichwertig zugelassen worden sei.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Entsprechend diesem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 65 f. BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.